

Fortbildungsprogramm (FBP) von pädiatrie schweiz (Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie)

Version 2021

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Pädiatrie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied von pädiatrie schweiz sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

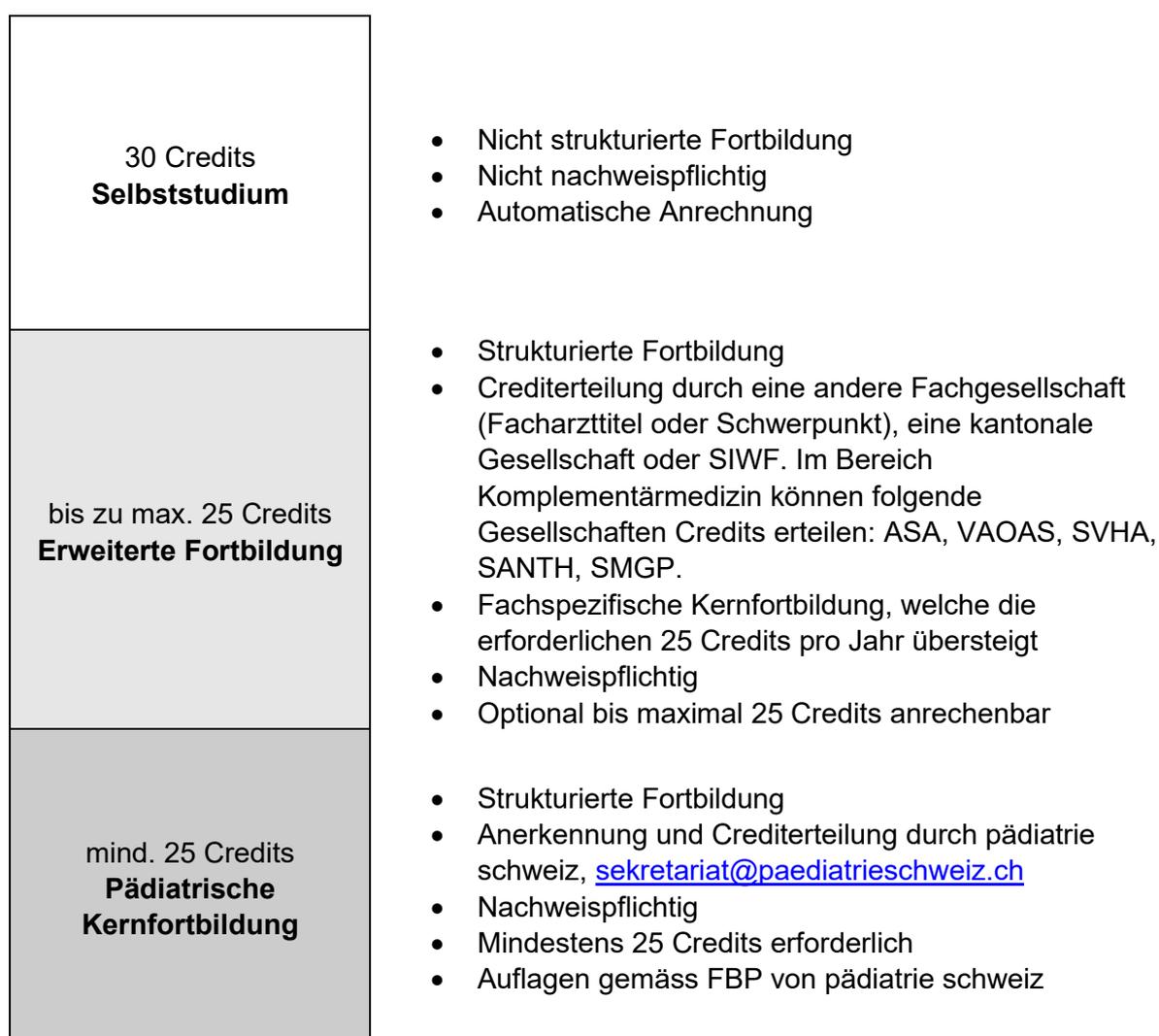
3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits pädiatrische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten, sofern die Themen mit der beruflichen Tätigkeit des Pädiaters in Zusammenhang stehen (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr



Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit. Ein Fortbildungscredit wird in der Regel für eine Fortbildungsstunde erteilt, wobei ab mindestens 45 Minuten Fortbildung ein Credit angerechnet wird. Credits von <1 werden nicht vergeben.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für die ganze Fortbildungsveranstaltung angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Pädiatrie

3.2.1 Definition der pädiatrischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Pädiatrie gilt eine Fortbildung, die für ein pädiatrisches Zielpublikum, inklusive Schwerpunkte, bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Kinder- und Jugendmedizin erworbenen medizinischen Wissens dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von pädiatrie schweiz automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als pädiatrische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines **Schwerpunktes** des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharztstitels.

Die aktuelle Liste der anerkannten pädiatrischen Fortbildungsangebote findet sich auf der Internetseite von pädiatrie schweiz, [Fortbildung - pädiatrie schweiz](#) (Agenda inklusive Archiv).

3.2.2 Automatisch anerkannte Pädiatrische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte pädiatrische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführte Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltungen	Limitationen
a) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen von pädiatrie schweiz, wie zum Beispiel der Jahreskongress	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Kinder- und Jugendmedizin organisiert werden	Maximal 18 Credits/Jahr
c) Fortbildungsveranstaltungen der regionalen/kantonalen pädiatrischen Gesellschaften	keine
d) Fortbildungsveranstaltungen zu pädiatrischen Themen, organisiert von regionalen, nationalen oder internationalen pädiatrischen Gesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	Maximal 8 Credits/Tag

Automatisch anerkannte Fortbildungen sind der Geschäftsstelle von pädiatrie schweiz anzumelden und werden auf die Liste der anerkannten pädiatrischen Fortbildungen aufgenommen. Dies gilt insbesondere auch für die Veranstaltungen der anerkannten Weiterbildungsstätten Kinder- und Jugendmedizin.

Virtuell durchgeführte Veranstaltungen (Streaming, Webinar etc.) sind nicht automatisch anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag gemäss Absatz 3.2.3.

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit/Stunde; maximal 10 Credits/Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die pädiatrische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Minuten; maximal 10 Credits/Jahr
c) Publikation einer pädiatrischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor oder Tätigkeit als Peer-Reviewer für Fachzeitschriften	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits/Jahr, maximal 2 Credits pro Review
d) Abstract-Präsentation (Poster oder Vortrag) als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet der Pädiatrie	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits/Jahr
e) Teilnahme an Intervention/Supervision	1 Credit/Std., maximal 10 Credits/Jahr

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	1 Credit/Stunde; maximal 5 Credits/Jahr
b) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits	1 Credit/Stunde; maximal 5 Credits/Jahr

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt (nur fachspezifische Veranstaltungen gelten als Kernfortbildung).

3.2.3 Pädiatrische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und von E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen. Dies gilt insbesondere für:

a) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. Datenträger, Internet, andere Lernprogramme)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung von pädiatrie schweiz, maximal 10 Credits / Jahr
---	---

b) Fortbildung zur Rezertifizierung von Fähigkeitsausweisen wie z.B. Ultraschall, Psychosomatische und Psychosoziale Medizin (ausgenommen sind Fortbildungen in Komplementärmedizin, die als erweiterte Fortbildung gelten).	1 Credit/Stunde, maximal 8 Credits/Jahr
--	---

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen von pädiatrie schweiz erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a. Zielpublikum sind die Titelträger Kinder- und Jugendmedizin
- b. Der Inhalt der Fortbildung basiert auf den Lerninhalten des Weiterbildungsprogramms Kinder- und Jugendmedizin oder denjenigen der pädiatrischen Schwerpunkte
- c. Mindestens ein Titelträger ist an der Erarbeitung des Programms beteiligt.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter [Creditvergabe](#) festgehalten. Der Antrag ist wenigstens sechs Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Der Veranstalter gibt den Teilnehmenden eine Bestätigung ab.

Nicht als Kernfortbildung gelten insbesondere:

- a. Tätigkeit in der Berufspolitik
- b. Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung
- c. Erstellung von Gutachten
- d. Referate für eine nicht-ärztliche Zuhörerschaft
- e. E-Learning-Methoden, die sich nicht nach den Beurteilungskriterien von pädiatrie schweiz, basierend auf den Leitlinien des SIWF, richten
- f. Meldesysteme wie zum Beispiel Sentinella
- g. Grundkurse, die zum Erwerb eines Fähigkeitsausweises führen (z.B. Laborkurse, Ultraschall, dosisintensives Röntgen etc.)

Die Ablehnung einer Anerkennung kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen bei der Geschäftsstelle von pädiatrie schweiz, zuhanden des Vorstands, angefochten werden. Der Entscheid des Vorstands ist definitiv.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

Es wird empfohlen, die Teilnahmebestätigungen auch auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF zu erfassen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung in der nächsten Fortbildungsperiode oder Übertragen auf die folgende Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

4.3 Fortbildungskontrolle

Alle Anträge auf ein Fortbildungsdiplom werden von pädiatrie schweiz kontrolliert und validiert. Teilnahmebestätigungen und andere Nachweise sind im Rahmen von Stichproben auf Verlangen vorzuweisen. Bei verweigerter Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 MedBG, kann pädiatrie schweiz

- a. den Fortbildungsnachweis verweigern;
- b. einen unrechtmässig erworbenen Fortbildungsnachweis entziehen
- c. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. das Nachholen von Fortbildungspflichten) innert Frist verlangen;
- d. den Fortbildungspflichtigen von der Mitgliedschaft ausschliessen.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharztstitel Kinder- und Jugendmedizin besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/pädiatrie schweiz-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission von pädiatrie schweiz. Über Rekurse entscheidet der Vorstand von pädiatrie schweiz.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Ablehnung der Vergabe oder der Entzug des Fortbildungsdiploms gemäss Ziffer 4.3 Bst. A oder b dieses Reglements kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen bei der Geschäftsstelle von pädiatrie schweiz, zuhanden des Vorstands, angefochten werden. Der Entscheid des Vorstands ist definitiv.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

pädiatrie schweiz legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen auf CHF 400.00 fest. Die Mitglieder von pädiatrie schweiz sind von der Gebühr befreit.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 04.02.2021 genehmigt.

Es tritt per 01.06.2021 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 01.01.2018.

Übergangsbestimmungen

Fortbildungsdiplome können in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens Ende 2021 direkt bei der Geschäftsstelle von pädiatrie schweiz beantragt werden. Ab dem 01.01.2022 werden nur noch Gesuche via die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF akzeptiert.

Diplome für die Fortbildungsperiode 2019 – 2021 können nach altem oder neuem Reglement ausgestellt werden. Ab der Fortbildungsperiode 2020 – 2022 gilt das neue Reglement.

Bereits genehmigte Anträge auf Anerkennung von pädiatrischer Kernfortbildung (vgl. Ziffer 3.2, Absatz 3) behalten ihre Gültigkeit, unabhängig des Durchführungsdatums. Neue Anträge unterliegen dem vorliegenden Reglement.